

Mandate gen Beggingen

In 19 Foliobänden im Staatsarchiv sind die Mandate zusammengefasst, die in der Zeit des Stadtstaates auf die Untertanen niedergingen. Sie wurden vom Kleinen Rat oft auf Antrag der Obervögte beschlossen und von den Pfarrern am sonntäglichen Gottesdienst von der Kanzel herab verkündet.

Die Mehrheit der Gesetze war allgemeinverbindlich und galt für alle Ortschaften in gleicher Weise. Mit dem Titel «Mandat gen Beggingen» befassen sich 37 solcher Verfügungen mit den besonderen Verhältnissen unseres Randendorfes. Als Zeitdokumente sind sie darum geeignet, ein eigenümliches Licht auf die Zustände in der Gemeinde und auf die Eigenschaften ihrer Bewohner zu werfen.

Wider das Jagen und Wildern

Eine auffallend grosse Zahl der Mandate war dem Jagen und Wildern gewidmet. Mit der Hohen Gerichtsbarkeit war auch das Forst- und Jagdrecht an die Stadt Schaffhausen übergegangen, welche die Ausübung des Weidwerks einer privilegierten Oberschicht reicher Bürger überliess. Das ging den Beggingern wider den Strich. Sie nahmen die Vorstellung des Mittelalters von der Freiheit des Jagens und Fischens ins Zeitalter der Gnädigen Herren hinein und gerieten mit dem Gesetz in Konflikt.

In periodisch wiederholten Mandaten verbot die Regierung den Beggingern das widerrechtliche Jagen. Wegen nicht angezeigter «Jööslerei» setzte sie Förster ab. Selbst der Schulmeister Schüeli, ein leidenschaftlicher Jäger und Liebhaber von Bachforellen, kam vor Gericht.

Aus den Mandaten erfahren wir auch, welche Tiere hauptsächlich gejagt worden sind: *Hasen* und *Rebhühner*, denen die Rebberge und Lebhecken (Tierhag, Gigerhag) gute Nistplätze boten. Immerhin liess es sich der Obervogt gefallen, dass ihm die Begginger zum Neujahr regelmässig zwei Hasen verehrten.

Wider das gottlose «Läbwesen»

Eine zweite Gruppe von Mandaten befasst sich mit dem Begginger «Läbwesen», mit dem schlechten Besuch des Gottesdienstes, der Kinderlehre und der Schule. Das Mandat vom 29. Januar 1659 wirft der Einwohnerschaft vor, dass sie die Kirche «nur aus gewohnheit und nit mit gebürendem Eifer» besuche und dass die Gottlosigkeit rasche Fortschritte mache. Die Jugend ist durch Gadensteigen (Fensterlen), Nachtbubenstreiche und andere Sünden verdorben. Von den Eltern werden die Kinder der Schule entzogen und «an ihrer zeitlichen und ewigen wolahrt verabsäumt und verhindert.»

Hinter dem Mandat vom 2. Februar 1666 steckt der Pfarrer. Er beklagt sich bei der Obrigkeit darüber, dass in Beggingen die Licht- und Kunkelstuben einreissen. Dabei passieren Dinge, «so vor keuschen ohren nit zu melden». Den Untertanen wird befohlen, bei 10 Gulden Strafe in Zukunft keine solchen schändlichen Zusammenkünfte und Stubeten mehr abzuhalten.

Wiederum mit dem grössten Missfallen mussten UGH aus Beggingen vernehmen, dass an den Gemeindeversammlungen ein «ungestümes wäsen» überhandnehme, dass man dem Untervogt ins Wort falle und zu wenig Respekt entgegenbringe. Es gibt Männer, die bis in die späte Nacht hinein, ja bisweilen bis zum hellen Morgen spielen und zechen, «wodurch Gott in dem Himmel beleidigt und sie sich selbst mit den ihrigen in Mangel und Armuth versetzen».

Als Gegenmassnahme wird dem Stubenknecht auf dem Gemeindehaus und den anderen Wirten befohlen, nach 9 Uhr weder Trinken noch Essen zu verabreichen und das Spielen überhaupt nicht mehr zu dulden. Übertreter zahlen eine Busse von 2 Mark Silber und werden am nächsten Sonntag vor den Kirchenstand gestellt.

Am 25. Mai 1685 wird dem Rauchen, das schon verderbliche Brände verursacht habe, ein

Riegel geschoben; dieses Laster hat in letzter Zeit Fortschritte gemacht. Man sieht Untertanen, welche «die Pfeiffe immerfort an ihrem stinkenden Mund haben.»

Wider die Schmähsucht

Nicht nur im Verhältnis unter sich lässt der Lebenswandel der Begginger mitunter zu wünschen übrig, auch gegen die Nachbarn benehmen sie sich nicht immer mustergültig. Den Schleitheimern, heisst es im Mandat vom 29. Oktober 1669, hängen sie Übernamen an, so dass gefährliche Schlägereien entstehen. Bei Strafe wird beiden Gemeinden befohlen, sich «freundtnachbarlicher Verständtnuss» zu befeissen.

Ein Dauerthema ist die Klage, dass Knaben und Mädchen schon im jugendlichen Alter vor der Konfirmation zum Dienst in die katholischen Nachbardörfer geschickt werden, wo sie Seelenschaden erleiden, den Katechismus vergessen und zum «Abfall von der wahren, alleinseligmachenden Religion» gebracht werden. Nach vergeblichen Mahnungen befiehlt das Mandat vom 20. Juli 1672, dass bei Verlust des Landrechts sämtliche Kinder bis auf Weihnachten nach Hause zu rufen seien.

Auf die Dauer liess sich das Verbot nicht einhalten. Aus Armut sahen sich kinderreiche Familien gezwungen, ihren Nachwuchs noch im schulpflichtigen Alter «ab dem Brot» in die Dienste der Grossbauern auf die Baar und in den Schwarzwald zu geben. Davon wird in der Begginger Schulgeschichte noch die Rede sein.

Wider die Zigeuner

Die Öffnung untersagte jeden Verkehr mit den Zigeunern, dem rätselhaften Volk, das ein dunkler Wandertrieb zu rastlosem Umherziehen zwingt. Sie tauchten im 15. Jahrhundert erstmals in unserer Gegend auf und wurden als Heiden bezeichnet. Mit ihrem Erscheinen hängen der Heidenbaum und die Heidenlöcher am Randen zusammen, wo die verfolgten Nomaden Unterschlupf suchten. Sie hielten sich mit Vorliebe im Grenzgebiet auf, da sie

bei Verfolgungen auf ein anderes Territorium ausweichen konnten.

Dem Ordnungssinn der Obrigkeiten war das herrenlose Volk ein Dorn im Auge. Am 7. November 1592 schloss die Schaffhauser Regierung mit dem Abt von St. Blasien einen Vertrag mit der Vereinbarung ab, dass sich die Dörfer Grimmelshofen, Fützen und Beggingen aus Angst vor Überfällen durch Boten und «der gloggen sturm» zur Abwehr der Zigeuner Hilfe leisten sollten.

Es lässt sich nicht leugnen, dass die Begginger mit dem dunkelhäutigen Wandervolk sympathisierten und Handel trieben. Es fristete sein Leben mit Kesselflicken, Messerschleifen, Korbmachen und leistete den Dorfleuten durch Kenntnisse von Heilkräutern gute Dienste. Dass ihm im Randendorf Unterschlupf geboten wurde, erweckte den Zorn UGH. Im Jahr 1617 verwarnen sie den Untervogt und Geschworenen, es seien wieder Zigeunerheiden durchgelassen worden. Man solle das Gesindel mit Prügeln und Gewehr zum Land hinausjagen.

Am 25. Mai 1629 ging wieder ein besonderes Mandat gen Beggingen. Es enthielt das Verbot, mit den Zigeunern Gemeinschaft zu pflegen, ihnen gestohlene Waren abzukaufen und Lebensmittel abzugeben. Die Stadt organisierte eigentliche Treibjagden, bei denen von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wurde. Gefangene wurden aufs Rathaus geschleppt, wo sie mit einem glühenden Eisen gebrandmarkt wurden. Die Begginger «Nationalhymne» vom lustigen Zigeunerleben ist gewiss nicht von einem Zigeuner selber erdichtet worden.

Höchste Empörung verursachte ein Mandat, das im Jahr 1779 wieder einmal die Chilbi aufs Korn nahm. Der Ukas verurteilt die Geldverprasserei und Ausschweifungen. Aus landesväterlicher Liebe wolle man die Chilbi zwar nicht abschaffen, aber in allen Dörfern am gleichen Tag feiern lassen, nämlich am zweiten Sonntag nach Lichtmess. Auch dieses Mandat blieb auf dem Papier stehen.

In Beggingen fielen die Mandate auf einen steinigten Boden. Sie gerieten in den Graben, der sich immer tiefer zwischen Stadt und Land geöffnet hatte. Da die angedrohten Sanktionen zumeist ausblieben, wurden sie nicht mehr ernstgenommen.